



**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuwei-  
sungen aus dem**

***Kommunalen  
Entwicklungsfonds***

**des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf**

**(KEF)**

**-Erste Fortschreibung, gültig vom  
01.01.2023 bis 31.12.2027-**

# Inhalt

<b>1. Grundlagen und Ziele</b> .....	2
<b>2. Antragsberechtigung</b> .....	3
<b>3. Förderbereiche</b> .....	3
<b>4. Grundförderung</b> .....	3
<b>5. Projektförderung - Förderung von besonderen Maßnahmen und Projekten</b> .....	4
<b>6. Höhe und Umfang der Projektförderung</b> .....	5
<b>7. Zweckbindung, Auszahlung, Verwendung, Rückforderung</b> .....	6
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	6
<b>9. Anlagen „Förderbereiche und Förderzwecke“</b> .....	8

## **1. Grundlagen und Ziele**

- 1.1. Seit Beginn des Haushaltsjahres 2018 weist der Landkreis Marburg-Biedenkopf im Ergebnishaushalt Mittel für einen Kommunalen Entwicklungsfonds (KEF) aus. Die Mittel sind zur finanziellen Förderung von Projekten und Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend Kommunen genannt) bestimmt. Die vom Kreistag am 22.06.2018 für die Laufzeit von 5 Jahren beschlossenen Richtlinien treten am 31.12.2022 außer Kraft. Der KEF wird durch diese erste Fortschreibung der Richtlinien für weitere 5 Jahre mit Änderungen fortgeführt.
- 1.2. Die sich verändernden Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Strukturen im ländlichen Raum sowie die Auswirkungen des Klimawandels stellen die Kommunen vor anhaltend große Herausforderungen. Im System des bedarfsgerechten, überwiegend aus den Pflichtaufgaben abgeleiteten Finanzausgleichs, bleiben den Kommunen wenige Möglichkeiten, ausreichend darauf zu reagieren. Der KEF soll die Kommunen insbesondere bei der Bewältigung derartiger neuer Herausforderungen und Aufgaben sowie deren Gestaltung unterstützen.
- 1.3. Mit dem KEF will der Landkreis gemäß dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung formulierten Wirkungsbereich seine Kommunen ausgleichend unterstützen und Beiträge dazu leisten, dass diese eine kreisweite Angleichung und Entwicklung der Lebensverhältnisse unterstützen sowie die Gestaltung neuer Aufgabenstellungen verfolgen können. Der KEF soll auch einen Beitrag dazu leisten, dass struktur- und finanzschwächere Kommunen freiwillige und bedingt freiwillige Aufgaben in wesentlichen Bereichen der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung durchführen können.
- 1.4. Die Kommunen setzen geförderte Projekte unter Bürgerbeteiligung um, wenn es angezeigt ist.

- 1.5. Art und Umfang der Förderungen bestimmen sich nach diesen Richtlinien.
- 1.6. Zuschüsse können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gezahlt werden. Eine Verstetigung der Förderung wird zunächst für 5 Jahre von 2023 bis 2027 mit einem Gesamtvolumen von zumindest 7.500.000 € angestrebt.
- 1.7. Richtlinienänderungen werden von der Arbeitsgruppe Kommunaler Entwicklungsfonds (AG KEF) begleitet. Ihr gehören 4 vom Landkreis und 5 von der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister\*innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu benennende Vertreter\*innen an.

## **2. Antragsberechtigung**

- 2.1. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

## **3. Förderbereiche**

- 3.1. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte in den folgenden Bereichen:
  - I. Versorgung und Betreuung der Bevölkerung
  - II. Kommunale Infrastruktur
  - III. Förderung des Klima- und Naturschutzes
  - IV. Sonstige kommunalbedeutende Zwecke

Maßgebend sind die in der Anlage „Förderbereiche und Förderzwecke“ genannten Zwecke.

- 3.2. Nicht förderfähig sind Maßnahmen innerhalb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die überwiegend durch Gebühren finanziert werden (sog. kostenrechnende Einrichtungen).

## **4. Grundförderung**

- 4.1. Die Hälfte der jährlich im Haushaltsplan des Landkreises für den KEF zur Verfügung gestellten Mittel wird für eine Grundförderung eingesetzt, die an jede Kommune gezahlt wird.
- 4.2. Die Grundförderung wird als allgemeine Zuweisung bewilligt. Sie ist zur Finanzierung von Ausgaben im Bereich der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung für die in Ziffer I der Anlage genannten Förderbereiche zu verwenden.

- 4.3. Die Kommunen müssen in diesen Förderbereichen entsprechende Aufwendungen als Eigenmittel nachweisen können, die über die Grundförderung hinausgehen. Erbringt eine Kommune keine oder geringere Eigenmittel, ist eine übersteigende Grundförderung zurückzuzahlen.
- 4.4. Ziel der Grundförderung ist es, die Kommunen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zu unterstützen, die über ihre Pflichtaufgaben hinausgehen. Sie soll ein Beitrag zur gleichmäßigen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im Kreisgebiet leisten und auch struktur- und finanzschwächere Kommunen in die Lage versetzen, entsprechende Leistungen zu erbringen.
- 4.5. Ausgehend von den für ein Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln erhält jede Kommune als Bestandteil der Grundförderung zunächst einen einheitlichen Sockelbetrag von 20.000 €.
- 4.6. Die darüber hinaus für die Grundförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden anhand einer nach der Steuerkraft gewichteten Einwohnerzahl verteilt, die jährlich neu zu ermitteln ist. Damit sollen insbesondere finanz- und strukturschwächere Kommunen eine im Verhältnis stärkere Förderung erfahren.
- 4.7. Aus der Steuerkraftmesszahl je Einwohner aller Kommunen im Landkreis wird ein Durchschnitt ermittelt.
- 4.8. Bei einer den Durchschnitt unterschreitenden Steuerkraft wird die Einwohnerzahl um den 100% unterschreitenden Differenzsatz höher gewichtet.
- 4.9. Bei einer den Durchschnitt übersteigenden Steuerkraft wird die Einwohnerzahl um den 100% überschreitenden Differenzsatz bis zu einem Höchstwert von 50% niedriger gewichtet. Übersteigt die Steuerkraft den Durchschnitt um mehr als das doppelte, wird nur die Sockelförderung gewährt.
- 4.10. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die jährlichen Grundförderungen werden durch Bescheid festgesetzt, der jeweils bis zum 30.06. eines Jahres versandt werden soll.

## **5. Projektförderung - Förderung von besonderen Maßnahmen und Projekten**

- 5.1. Die Hälfte der jährlich im Haushaltsplan des Landkreises und aus Haushaltsresten für den KEF zur Verfügung gestellten Mittel soll für die Förderung von besonderen Maßnahmen und Projekten der Kommunen verwendet werden.
- 5.2. Förderfähig sind Projekte und Vorhaben in allen in der Anlage genannten Förderbereichen und Förderzwecken.
- 5.3. Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.

- 5.4. Förderanträge sollen für das laufende Haushaltsjahr bis jeweils zum 30.04. vorgelegt werden.
- 5.5. Die Anträge sind schriftlich beim Landkreis einzureichen. Sie müssen eine Beschreibung des Vorhabens sowie Erklärungen zum Beginn, dem voraussichtlichen Ende und zur geplanten Finanzierung enthalten.
- 5.6. Zuweisungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, für die in den Jahren 2023 bis 2027 Förderungen beantragt werden und mit denen frühestens nach dem 01.01.2023 begonnen worden ist.
- 5.7. Der Kreisausschuss soll bis jeweils zum 30.06. über die Projektförderungen für das laufende Jahr entscheiden.

## 6. Höhe und Umfang der Projektförderung

- 6.1. Förderfähig sind nur die nach Abzug aller Zuweisungen und sonstigen Einnahmen verbleibenden Eigenanteile der Kommunen inklusiv notwendiger Antragskosten externer Dritter.
- 6.2. Förderungen nach dem KEF sind kombinierbar mit anderen Förderprogrammen.
- 6.3. Personalkosten sind nur förderfähig, wenn sie für ein Projekt zusätzlich erforderlich sind und nicht für bereits wahrgenommene Aufgaben der Kommune anfallen.
- 6.4. Von mehreren Kommunen gemeinschaftlich durchgeführte Projekte sind förderfähig. Jede Kommune muss hierzu einen eigenen Antrag für die von ihr zu tragenden Anteile stellen.
- 6.5. Zuweisungen werden auf volle hundert Euro aufgerundet. Zuweisungen unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.
- 6.6. Nachträglich auftretende Mehrkosten sind nicht förderfähig.
- 6.7. Innerhalb der angestrebten Verstetigung der Förderung in den Jahren 2023 bis 2027 soll jede Kommune berücksichtigt werden.
- 6.8. Die Kommunen können folgende Förderkontingente mit Anträgen belegen:

Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnern	150.000 €
Kommunen mit mehr als 10.000 und bis zu 50.000 Einwohnern	200.000 €
Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern	250.000 €

- 6.9. Die Gesamtförderbeträge erhöhen sich für struktur-/finanzschwache Kommunen um jeweils 20.000 €.

- 6.10. Die Struktur-/Finanzschwäche wird im Ausgangsjahr festgestellt und gilt für die gesamte Laufzeit der Richtlinie.
- 6.11. Die Struktur-/Finanzschwäche richtet sich nach den durchschnittlichen Steuerkraftmesszahlen einer Kommune je Einwohner aus drei Jahren.
- 6.12. Maßgebend sind die Steuerkraftmesszahlen des Ausgangsjahres und der beiden Vorjahre.
- 6.13. Als struktur-/finanzschwach gelten Kommunen, deren Durchschnittswert den Mittelwert aller Kommunen um mehr als 20% unterschreitet.
- 6.14. Die Kommune gibt bei Antragstellung an, mit welchem Höchstbetrag sie ein Projekt maximal gefördert haben möchte.
- 6.15. Nicht ausgeschöpfte Projektfördermittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen für diese Zwecke weiter zur Verfügung.

## **7. Zweckbindung, Auszahlung, Verwendung, Rückforderung**

- 7.1. Zuweisungen aus dem KEF sind zweckgebunden zu verwenden.
- 7.2. Bewilligte Zuweisungen dürfen erst abgerufen werden, wenn sie für die Begleichung fälliger Zahlungen der Maßnahme benötigt werden. Mittelabrufe sind schriftlich mit einer Aufstellung der fälligen Auszahlungen beim Landkreis einzureichen und längstens bis zum 30.06.2029 möglich.
- 7.3. Zuweisungen können in Raten oder in einer Summe abgerufen werden.
- 7.4. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung prüft die Revision im Rahmen der örtlichen Prüfungen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 7.5. Kommunen, deren Kassengeschäfte und Jahresrechnungen nicht von der Revision des Landkreises geprüft werden, müssen einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- 7.6. Werden Zuweisungen aus dem KEF nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, wird die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und bereits gezahlte Zuweisungen sind entsprechend zurückzuzahlen.
- 7.7. Das gilt auch, wenn sich die förderfähigen Eigenanteile verringern.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Rechtsansprüche auf Zahlung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen.

- 8.2. Zuschüsse können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.
- 8.3. Ausgangsjahr im Sinne dieser Richtlinien ist das Jahr 2023.
- 8.4. Als Steuerkraftmesszahlen sind für das Ausgangsjahr die vom Hessischen Ministerium der Finanzen aus den vorläufigen Festsetzungen zum Kommunalen Finanzausgleich berechnete Werte einschließlich der dort zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen zu verwenden. Für die Vorjahre sind die Werte aus den endgültigen Festsetzungen maßgebend.
- 8.5. Die erste Fortschreibung der Richtlinien tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Marburg, 21.12.2022

DER KREISAUSSCHUSS DES  
LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF

gez.  
Jens Womelsdorf  
Landrat

## 9. Anlage „Förderbereiche und Förderzwecke“

Förderbereich	Förderzwecke
<b>I. Grundförderung: Versorgung und Betreuung der Bevölkerung</b>	
Kommunale Daseinsvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau, Erhalt und Förderung freiwilliger und bedingt freiwilliger Aufgaben und Strukturen, von Vereinen, Initiativen, Gruppen und des Ehrenamtes</li> <li>• Beispiele: u.a. Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Inklusion, Ehrenamt, Sport- und Kulturförderung</li> </ul>
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen in den Bereichen Mobilität und Nahverkehr zur Verbesserung der Klimawirkung</li> </ul>
<b>II. Projektförderung</b>	
Kommunale Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau, Erweiterung , Umbau und Sanierung öffentlicher Einrichtungen, Anlagen, Wege und Plätze</li> </ul>
Förderung des Klima- und Naturschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimaschutz</li> <li>• Klimaanpassung</li> <li>• Bewältigung Klimafolgen</li> <li>• Energiesicherung und –versorgung zur Verbesserung der Klimawirkungen</li> <li>• Mobilität und Nahverkehr</li> <li>• Natur- und Landschaftsschutz</li> </ul>
Sonstige kommunalbedeutende Zwecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interkommunale Zusammenarbeit</li> <li>• Planungs- und Machbarkeitsstudien</li> <li>• sonstige Infrastruktur- und Tourismusmaßnahmen</li> </ul>